Mandanten Information

Corona-Überbrückungshilfe III

Seit Mittwoch, 10.02.2021, kann die Überbrückungshilfe III beantragt werden. Die Überbrückungshilfe III soll weiterhin alle von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen unterstützen.

Die Bedingungen wurden – im Vergleich zur 2. Phase für die Monate Sep. bis Dez. 2020 – deutlich verbessert, insbesondere durch Anpassung der Zugangsvoraussetzungen bzw. Antragsberechtigung sowie höherer Fördersätze und Förderumfang.

Die wichtigsten Punkte / Anpassungen im Überblick:

- **Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung**: Fixkostenzuschuss bei Umsatzeinbruch von mehr als 30% ohne Differenzierung bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen. Eine Betroffenheit durch Schließung ist nicht erforderlich
- **Erweiterung der monatlichen Förderhöhe:** Anhebung der Förderhöchstgrenze auf bis zu 1,5 Mio € pro Fördermonat (innerhalb der Grenzen des EU-Beihilferechts). **Fördermonate** sind November 2020 bis Juni 2021.
- **Abschlagszahlungen:** bis zu 100.000 € / Monat
- **Anerkennung weiterer Kostenpositionen als erstattungsfähige Fixkosten**
  - Ansatz von Wertverlusten unverkäuflicher oder saisonaler Ware im Einzelhandel
  - Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu 50%
  - Investitionen für bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten
  - Digitalinvestitionen
  - Marketing-/Werbekosten

Kanzlei Hardekopf
Steuern & Beratung

Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
www.facebook.com/kanzleihardekopf

Notwendiger Umsatzrückgang (Bsp.: Anlage 1):

- Umsatzrückgang von > 30% im Monat zum Referenzmonat 2019
- Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 – keine Doppelförderung durch November-/Dezemberhilfe

Weitere Voraussetzungen zur Antragsberechtigung:

- Inländische Betriebsstätte oder Geschäftssitz
- Deutsche Steuernummer
- Jahresumsatz von bis zu 750 Mio €
- Keine öffentlichen Unternehmen

Höhe / Umfang der Überbrückungshilfe III:

Die Überbrückungshilfe III erstattet für November 2020 bis Juni 2021 einen Anteil in Höhe von

- 90% der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzrückgang,
- 60% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%,
- 40% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 30% und 50%

im Fördermonat im Vergleich zum Referenzmonat 2019.

Die maximale Förderung beträgt 1.500.000 € pro Monat (unter Berücksichtigung des EU-Beihilferechts). Abschlagszahlungen erfolgen bis zur Höhe von 100.000 € pro Fördermonat.

Förderfähige Fixkosten / Nicht förderfähig Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare, betriebliche Fixkosten und weitere Kosten. Die Kosten dürfen jeweils nur einmalig angesetzt werden und müssen grundsätzlich vor dem 1. Januar 2020 begründet (noch unklar) worden sein.

- Folgende Fixkosten **sind** förderfähig:
  1. Mieten und Pachten für betriebliche Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
  2. Weitere Mietkosten, insb. von Fahrzeugen und Maschinen, die betrieblich genutzt werden
  3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
  4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50% des Abschreibungsbetrags (monatliche Abschreibung)
  5. Finanzierungskostenanteil von Leasing-Raten

Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
www.facebook.com/kanzleihardekopf

6. Ausgaben für notwendige Instandhaltungen, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten und geleasten Vermögensgegenständen einschließlich EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser Heizung und Reinigung und Hygienemaßnahmen
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren, z.B. für IT-Programme
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe (3. Phase) anfallen
12. Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind (Hinweis: pauschal mit **20% der Fixkosten** Ziffern 1-11) – ohne fiktiven/kalkulatorischen Unternehmerlohn
13. Kosten für Auszubildende
14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 € / Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 €
15. Marketing- und Werbekosten, maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben des Jahres 2019

Darüber hinaus gelten Sonderregelungen zu förderfähigen Kosten der Reisebranche, die Veranstaltungs- und Kulturbranche sowie Pyrotechnikbranche und für den Einzelhandel.

- **Nicht** förderfähig sind insbesondere:
  - Sonstige Kosten für Privaträume und variable Miet- und Pachtkosten
  - Tilgungsraten
  - Private Versicherungen,
  - Eigenanteil zur gesetzlichen Renten-/Pflegeversicherung
  - Vom Kurzarbeitergeld erfasste Personalkosten

Antragsfrist:

Der Antrag kann **bis zum 31.08.2021** gestellt werden. Eine Antragstellung ist nur einmalig möglich. Änderungsanträge sind hierbei ausgenommen.

Rückwirkende Anträge für die 1. und 2. Phase der Überbrückungshilfe können im Rahmen der 3. Phase **nicht** gestellt werden.

Schlussrechnung:

Die Schlussrechnung erfolgt, wie die Antragstellung, über den prüfen Dritten. Sie muss nach Ablauf des letzten Fördermonats bzw. nach Bewilligung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2022 vorgelegt werden.

Erfolgt keine Schlussrechnung, ist die Corona-Überbrückungshilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen.

Kanzlei Hardekopf
Steuern & Beratung

Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
www.facebook.com/kanzleihardekopf

Sonderregeln einzelner Branchen

Für diejenigen Branchen, die besonders von der Krise betroffen sind, gibt es zusätzliche Sonderregelungen bei den erstattungsfähigen Kosten.

Sonderregelungen gibt es für (**s. Anlage 2**):

- Reisebranche
- Veranstaltungs- und Kulturbranche
- Pyrotechnikbranche
- Einzelhandel

Beihilferechtliche Regelungen / Verlustnachweis

Ein etwaiger Nachweis von Verlusten hängt von der beantragten Förderung und dem relevanten Beihilferegime ab. Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen.

Bei Anträgen auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** (max. 3. Mio € pro Unternehmen) ist zu beachten, dass aufgrund des EU-Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen.

Bei Zuschüsse von insgesamt bis zu 1 Mio € kann die **Bundesregelung Kleinbeihilfen-Regelung** (max. 800.000 €) sowie die **De minimus Verordnung** (max. 200.000 €) genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten.

Zu beachten ist, dass bisherige Beihilfen aus anderen Förderprogrammen, die auf Basis der genannten beihilferechtlichen Grundlagen gewährt wurden, auf die jeweils einschlägige Obergrenze angerechnet werden.

Neustarthilfe

Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe") ansetzen in Höhe von max. 7.500 €.

Diese Betriebskostenpauschale beträgt 50% des Referenzumsatzes. Der Referenzumsatz beträgt dabei im Regelfall 50% des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise 25% des Jahresumsatzes 2019 – s. Bsp., **Anlage 3**.

16. Feb. 2021

Kanzlei Hardekopf
Steuern & Beratung

Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
www.facebook.com/kanzleihardekopf

Notwendige Umsatzrückgänge

Anlage 1

Jahr	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
2021			150.000 €	90.000 €	100.000 €	110.000 €	120.000 €	130.000 €
2020	100.000 €	120.000 €						
2019	200.000 €	220.000 €	180.000 €	170.000 €	190.000 €	180.000 €	200.000 €	220.000 €
Umsatz-rückgang	> 30 %	> 30 %	< 30 %	> 30 %	>30 %	>30 %	> 30 %	> 30 %
Antrags-berechti-gung	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Kanzlei Hardekopf
Steuern & Beratung
Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg
Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
www.facebook.com/kanzleihardekopf

Sonderregeln einzelner Branchen

Anlage 2

Reisebranche

- Keine Beschränkung auf Pauschalreisen mehr
- Reiseantritt läge im Förderzeitraum
- Absage seit 18. März 2020
  - Reisewarnung Auswärtiges Amt
  - Innerdeutsche Reiseverbote
  - Innerdeutsche Schließungsanordnungen
- Provisionen und ausgebliebene Provisionen förderfähig
- Ausgebliebene Margen von Reiseveranstaltern förderfähig
- Keine Förderung bei Reisewarnung im Buchungszeitpunkt

Veranstaltungsbranche

- Ausfall- und Vorbereitungskosten
  - Externe wie Interne
  - Für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum März bis Dezember 2020
- Sonderfonds für Kulturveranstaltungen
- Ausfallfonds Kulturwirtschaft

Pyrotechnikbranche

- Branchenspezifische Lösung in Arbeit (Zeitraum März 2020 bis Dezember 2020)
- Lager- und Transportkosten (Zeitraum Dezember bis Juni 2021)

Einzelhandel

- Abschreibungen auf das Umlaufvermögen
  - Verderbliche Ware bis zu 100% Abschreibung
  - Modische Winterware bis zu 90% Abschreibung
- Voraussetzung
  - Gewinn 2019 aus regulärer Geschäftstätigkeit
  - Verlust 2020 aus regulärer Geschäftstätigkeit
- Berechnung
  - Kumulierte Verkaufspreis abzgl. kumulierte Einkaufspreis

Kanzlei Hardekopf
Steuern & Beratung

Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
www.facebook.com/kanzleihardekopf

Berechnungen zur Neustarthilfe

Anlage 3

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz (=50 %)	Neustarthilfe (max. 50 %)
Ab 30.000 €	15.000 € und mehr	7.500 € Maximum
20.000 €	10.000 €	5.000 €
10.000 €	5.000 €	2.500 €
5.000 €	2.500 €	1.250 €

Kanzlei Hardekopf
Steuern & Beratung
Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg
Tel.: 05722/9578-0
Fax: 05722/9578-50
E-Mail: info@kanzlei-hardekopf.de
Web: www.kanzlei-hardekopf.de
www.facebook.com/kanzleihardekopf